

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/7894 –**

### **Der CDU-Parteitagbeschluss zu Niedriglöhnen und dessen Konsequenzen für die Regierungspolitik**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mitte November 2011 fasste der 24. Parteitag der CDU folgenden Beschluss:

„Die CDU hält es für notwendig, eine allgemeine verbindliche Lohnuntergrenze in den Bereichen einzuführen, in denen ein tarifvertraglich festgelegter Lohn nicht existiert. Die Lohnuntergrenze wird durch eine Kommission der Tarifpartner festgelegt und soll sich an den für allgemein verbindlich erklärten tariflich vereinbarten Lohnuntergrenzen orientieren. Die Festlegung von Einzelheiten und weiteren Differenzierungen obliegt der Kommission. Wir wollen eine durch Tarifpartner bestimmte und damit marktwirtschaftlich organisierte Lohnuntergrenze und keinen politischen Mindestlohn.“

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen (CDU), hat angekündigt, schnell an einer Umsetzung der Pläne zu arbeiten und Gespräche mit der FDP zu führen. Auch andere Kabinettsmitglieder wie der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen (CDU), fordern, dass der Parteitagbeschluss „Regierungspolitik wird“, ihn „noch in dieser Wahlperiode zum Gesetz zu machen“.

Hintergrund für den Beschluss der CDU ist der starke öffentliche Druck, gegen Niedriglöhne vorzugehen. Laut einer Emnid-Umfrage von Anfang November 2011 befürworten inzwischen 86 Prozent der Deutschen die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns. Das trifft auch mehrheitlich auf die Anhänger der Union zu.

Entgegen geweckter Erwartungen vor dem Parteitag, will die CDU jedoch keinen allgemeinen Mindestlohn einführen. Das Institut der deutschen Wirtschaft kommentierte erleichtert: „Die CDU ist von ihrer ursprünglichen Absicht abgerückt, eine allgemein verbindliche Lohnuntergrenze einzuführen, die sich am Branchenmindestlohn der Zeitarbeit orientiert. Nun soll eine Lohnuntergrenze in solchen Branchen festgelegt werden, in denen es keine Tarifverträge gibt. Damit geht die Partei nicht über die bestehenden Möglichkeiten hinaus, Lohnuntergrenzen einzuführen.“ Neben der fehlenden flächendeckenden Wirkung lässt das CDU-Modell bewusst Lohnuntergrenzen unterhalb des Existenzminimums zu und räumt den Arbeitgebern ein Vetorecht ein.

Gewerkschaften kritisieren den Vorschlag als unzureichend. Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht von einem „Mindestlohn light“, von dem „die Niedriglohnbeschäftigten nicht viel zu erwarten haben“. Die IG Metall bezeichnet den Vorschlag als ein „Placebo-Instrument“, „weiterhin werden ganz viele Menschen in Deutschland von ihrer Arbeit nicht leben können“. Die Gewerkschaft ver.di fordert „einen allgemein verbindlichen gesetzlichen Mindestlohn, der für alle Branchen und alle Berufe gilt.“

Nun stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem CDU-Parteitagsbeschluss und der Debatte für die Regierungspolitik ergeben.

1. Sieht die Bundesregierung das im Beschluss der CDU beschriebene Modell zur Festlegung einer Lohnuntergrenze als geeignet an, um gegen Niedriglöhne vorzugehen, und wie begründet sie ihre Antwort?
2. Welcher politische Handlungsauftrag leitet sich für die Bundesregierung aus dem CDU-Parteitagsbeschluss ab?
3. Bis wann will die Bundesregierung gegebenenfalls welche Schritte ergreifen?
4. Wären zur Umsetzung gesetzliche Maßnahmen notwendig oder ließen sich entsprechende Maßnahmen auf dem Wege von Rechtsverordnungen einleiten?

Grundlage des Handelns der Bundesregierung sind die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Parteitagsbeschlüsse zu kommentieren.

5. Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Bundesregierung gegen einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn, der verbindlich für alle in Deutschland Beschäftigten gilt?

Die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist grundsätzlich Aufgabe der Tarifpartner. Die Bundesregierung bekennt sich zur Tarifautonomie und lehnt einen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn ab.

6. Sollte ein Mindestlohn nach Ansicht der Bundesregierung für einen alleinstehenden Vollzeitarbeitenden die Existenz sichern können, und wie begründet sie ihre Antwort?
7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Instituts der deutschen Wirtschaft, dass ein „Stundenlohn von mindestens 7 Euro nicht überall erwirtschaftet werden kann“, und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es grundsätzlich Sache der Tarifpartner, Entgelte zu vereinbaren, die einerseits den Belangen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung tragen und andererseits sicherstellen, dass die betreffenden Unternehmen die vorgegebenen Löhne auch erwirtschaften können.

8. Wie hoch muss ein Bruttostundenlohn sein, damit alleinstehende Vollzeitbeschäftigte ein Nettomonatseinkommen erzielen, das oberhalb der derzeitigen Pfändungsfreigrenze liegt, bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von
  - a) 38,5 Stunden,
  - b) 40 Stunden?

9. Wie hoch muss ein Bruttostundenlohn sein, damit alleinstehende Vollzeitbeschäftigte ein Nettomonatseinkommen erzielen, das oberhalb der Lohnarmutsgrenze (50 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns) liegt, bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von
- a) 38,5 Stunden,
  - b) 40 Stunden?
10. Wie hoch muss ein Bruttostundenlohn sein, damit alleinstehende Vollzeitbeschäftigte ein Nettomonatseinkommen erzielen, das oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze von Hartz IV liegt (zugrunde gelegt die ab 1. Januar 2012 geltende monatliche Regelbedarfsstufe 1, die durchschnittlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, die Freibeträge bei Erwerbseinkommen) bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von
- a) 38,5 Stunden,
  - b) 40 Stunden
- (insofern verfügbare Angaben zur Höhe der Mehr- und Sonderbedarfe bestehen, diese bitte mit einbeziehen, andernfalls ohne diese beantworten)?
11. Wie hoch muss ein Bruttostundenlohn sein, um den Anforderungen der Europäischen Sozialcharta gerecht zu werden, wonach ein Entgelt mindestens 60 Prozent des Durchschnittsnettolohns betragen soll, bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von
- a) 38,5 Stunden und
  - b) 40 Stunden?

Entsprechende Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen sind eindeutige Rückschlüsse von der Höhe eines Bruttostundenlohns auf ein bestimmtes Nettomonatseinkommen nicht möglich, da zahlreiche Fallgestaltungen hinsichtlich relevanter Einflüsse, z. B. im Hinblick auf die Besteuerung und Verbeitragung dieses Lohns oder auch bezogen auf weitere Haushaltseinkommen, denkbar sind.

12. Wie hat sich der Niedriglohnssektor in Deutschland in den vergangenen 20 Jahren entwickelt (bitte absolute und relative Zahlen nennen, für aktuelle Daten notfalls auf die reinen Vollzeitbeschäftigten zurückgreifen)?
- Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

13. Wie hat sich in den vergangenen 20 Jahren in Deutschland die Zahl und der Anteil der armutsgefährdeten Erwerbstätigen entwickelt (bitte absolute und relative Zahlen nennen)?
- Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Auf Basis der amtlichen Statistik liegen aufbereitete Ergebnisse aus dem Mikrozensus nur für die Jahre von 2005 bis 2010 vor. Die Anzahl der statistisch armutsgefährdeten Erwerbstätigen lag in diesem Zeitraum relativ stabil zwischen 2,7 und 2,9 Millionen Personen. Dies entspricht einem Anteil an allen Erwerbstätigen zwischen 7,1 Prozent und 7,5 Prozent. Der entsprechende Wert für die Bevölkerung insgesamt liegt 2010 bei 14,5 Prozent und für Arbeitslose bei 54 Prozent. Daten auf EU-Ebene zeigen, dass das Risiko der relativen Ein-

kommensarmut mit steigender Arbeitsintensität deutlich sinkt. Hieraus ergibt sich, dass die Arbeitslosigkeit das größte Armutsrisiko in Deutschland ist und der Erwerbstätigkeit die Schlüsselrolle bei der Überwindung von Armut zukommt.

14. Welche Möglichkeiten gibt es bereits heute für einzelne Branchen, Mindestlöhne festzulegen, und welche Voraussetzungen müssen für die jeweiligen Verfahren erfüllt sein?

Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz können in den dort genannten Branchen auf Antrag von Tarifvertragsparteien durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bzw. der Bundesregierung Mindestlöhne erlassen werden. Für die Zeitarbeitsbranche kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auf Vorschlag von Tarifvertragsparteien der Branche eine Lohnuntergrenze durch Rechtsverordnung verbindlich festsetzen. Nach dem Tarifvertragsgesetz kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Ausschuss auf Antrag einer Tarifvertragspartei einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären. Erforderlich ist, dass tarifgebundene Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz können in Wirtschaftszweigen, in denen die tarifgebundenen Arbeitgeber weniger als 50 Prozent der in dem Wirtschaftszweig tätigen Arbeitnehmer beschäftigen, Mindestlöhne festgesetzt werden, wenn ein so genannter Hauptausschuss in dem Wirtschaftszweig soziale Verwerfungen feststellt. Ein aus Branchenvertretern zusammengesetzter Fachausschuss setzt sodann die konkrete Höhe der Mindestlöhne fest. Die Bundesregierung kann die vom Fachausschuss festgesetzten Mindestlöhne auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem Wirtschaftszweig verbindlich machen.

15. Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen zwischen dem CDU-Lohnuntergrenzenmodell und dem derzeit möglichen Verfahren nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, den Beschluss des CDU-Bundesparteitag vom 14. November 2011 zu interpretieren.

16. Welche Branchenmindestlohnverfahren auf nationaler Ebene sind in den vergangenen 20 Jahren gescheitert bzw. konnten nicht zum Erfolg geführt werden, und was waren jeweils die Gründe dafür (bitte unterscheiden nach Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Mindestarbeitsbedingungengesetz, und wenn möglich jeweils Rahmendaten nennen, d. h. Lohnhöhe, angestrebter Geltungsbereich etc.)?

Im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes hat bislang in der Branche der Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung nicht zum Erlass einer Mindestlohnverordnung geführt, da ein öffentliches Interesse aufgrund fehlender Repräsentativität nicht gegeben war. Im Bereich der externen Call Center lehnte der Hauptausschuss im Sommer 2011 mangels sozialer Verwerfungen die Festsetzung eines Mindestlohnes auf der Grundlage des Min-

destarbeitsbedingungengesetzes ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

17. Sieht es die Bundesregierung bei einer möglichen Mindestlohn-Kommission als notwendig an, dass Arbeitgeber ein Veto-Stimmrecht gegen die Einführung einer möglichen Regelung erhalten müssen, und wie begründet sie ihre Antwort?
18. Welche Regelungen könnten nach Ansicht der Bundesregierung greifen für den Fall, dass sich eine Mindestlohn-Kommission nicht einigen kann?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 15 verwiesen.

19. Wie hat sich in den vergangenen 20 Jahren die Zahl der als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge entwickelt, und welche regionale Reichweite haben diese?

Wie viele dieser Tarifverträge betrafen Löhne und Gehälter (bitte unterscheiden nach Tarifvertragsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Mindestarbeitsbedingungengesetz, und wenn möglich jeweils Rahmendaten nennen, d. h. Lohnhöhe, angestrebter Geltungsbereich etc.)?

In den Jahren zwischen 1991 und 2011 schwankte die Anzahl der allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge zwischen 632 (im Jahr 1994) und 446 (im Jahr 2006). Aktuell werden 489 allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gezählt. Nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Tarifvertragsgesetz sind gegenwärtig 27 Entgelttarifverträge (Lohn, Gehalt, Entgelt) in Kraft (siehe Anlage). Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Mindestarbeitsbedingungengesetz existieren zurzeit nicht.

20. Wie viele der in den vergangenen 20 Jahren zur Allgemeinverbindlichkeit vorgesehenen bzw. geplanten Tarifverträge scheiterten an einem Veto der Arbeitgeberverbände im Tarifausschuss (wenn möglich bitte konkret mit Jahr und Branche aufführen)?

Die Beratungen des Tarifausschusses sind nicht öffentlich; sie unterliegen dem Beratungsgeheimnis.

21. Inwiefern kamen bisher mögliche Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Vergütungstarifverträgen nicht zustande, weil Arbeitgeber bzw. Fachverbände vorweg eine ablehnende Haltung signalisieren?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Wie geht die Bundesregierung mit dem Problem um, dass es allgemein verbindlich erklärte tariflich vereinbarte Lohnuntergrenzen gibt, die auch bei einer Vollzeitwerbstätigkeit Nettomonatseinkommen für Alleinstehende bedeuten, die unterhalb des Existenzminimums liegen?

Die für allgemein verbindlich erklärten Mindestentgeltsätze stützen sich auf Vereinbarungen der Tarif- und Sozialpartner. Auf den Inhalt dieser Vereinbarungen nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss. Einen politisch bestimmten Mindestlohn lehnt sie ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

23. Welche als allgemeinverbindlich erklärten Vergütungstarifverträge (Bund wie Länder) gibt es derzeit in Deutschland, die unterhalb von 8,50 Euro Bruttostundenlohn liegen (bitte jeweils konkret mit entsprechenden Vergütungsgruppen sowie Geltungsbereich nennen)?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 19.

24. Welche Untersuchungen, Schätzungen bzw. Verfahren liegen der Bundesregierung vor, mit denen sich Bereiche eingrenzen ließen, in denen ein tarifvertraglich festgelegter Lohn nicht existiert?

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Erkenntnisse vor.

25. Welche Branchen und Zweige, in denen keine Branchenmindestlöhne existieren, weisen eine Tarifbindung von weniger als 50 Prozent, 30 Prozent, 20 Prozent und 10 Prozent auf (bitte auch jeweils die Zahl der dort Beschäftigten nennen)?

Amtliche Daten zur Tarifbindung liegen nicht vor. Hilfsweise wird das IAB-Betriebspanel herangezogen. Dabei handelt es sich um eine Stichprobenerhebung, deren Ergebnisse mit einer statistischen Unsicherheit behaftet sind. Aussagen über die Tarifbindung von Branchen sind nicht möglich, da das IAB-Betriebspanel die Tarifbindung auf der Ebene von Wirtschaftszweigen (Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008) ausweist, die i. d. R. nicht mit dem Geltungsbereich eines Tarifvertrags übereinstimmen. Folgende Wirtschaftszweige weisen Tarifbindungen aus, die unter 50 Prozent liegen:

Wirtschaftszweig	Tarifbindung	Beschäftigte im Wirtschaftszweig
Information und Kommunikation	30 Prozent	844 000
Sonstige Dienstleistungen	41 Prozent	850 000
Land-/Forstwirtschaft	42 Prozent	335 000
Großhandel/KFZ-Handel und -Reparatur	44 Prozent	2 343 000
Gastgewerbe	49 Prozent	1 391 000

Quelle: Berechnungen des IAB

26. In welchen Branchen, in denen es bisher keine Mindestlohnregelung gibt, hält die Bundesregierung es für notwendig, Schritte zur Einführung einer Lohnuntergrenze zu unternehmen (wie sind jeweils die Entlohnungsbedingungen und die Beschäftigtenzahlen)?

Nach den geltenden Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Mindestarbeitsbedingungengesetzes und des Tarifvertragsgesetzes können Mindestlohn-Regelungen auf Initiative der Tarif- und Sozialpartner festgesetzt werden.

27. Welche sind derzeit die 15 Branchen mit den niedrigsten durchschnittlichen Stundenlöhnen bzw. mit dem höchsten Anteil an Niedriglohnbe-

schäftigten (bitte jeweils die durchschnittlichen Stundenlöhne, Beschäftigtenzahlen und Niedriglohnanteile benennen)?

In welchen dieser Branchen gibt es bereits eine Mindestlohnregelung?

Soweit der Bundesregierung Erkenntnisse zur Verbreitung und Entwicklung von Niedriglöhnen vorliegen, wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Fehlentwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohns“ (Bundestagsdrucksache 17/1502), die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Entwicklung von Niedriglöhnen in den Regionen“ (Bundestagsdrucksache 17/5582) und die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD „Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/6986) verwiesen.

Die dort aufgeführten Wirtschaftsabschnitte sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 definiert und nicht direkt mit tarifvertraglichen Branchen vergleichbar, so dass eine Aussage, in welchen dieser Wirtschaftsabschnitte Mindestlohnregelungen gelten, nicht möglich ist. Die derzeit für Branchen geltenden Mindestlohnverordnungen werden in der Antwort zu Frage 19 aufgeführt.

**Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge nach TVG auf Landesebene**

- Stand: 1. Dezember 2011 -

<b>Geltungsbereich</b>	<b>AV ab</b>	<b>Unterstes Entgelt *</b>
<b>Bäckerhandwerk</b> Schleswig-Holstein Hamburg	HH 18.01.2011 SH 16.05.2011 HH 18.01.2011 SH 16.05.2011	8,83 € ab 01.09.2011 Lohn 8,83 € ab 01.09.2011 Lohn 7,98 € ab 01.09.2011 Gehalt 7,98 € ab 01.09.2011 Gehalt
<b>Friseurhandwerk</b> Baden-Württemberg	01.08.2006	7,98 € ab 01.08.2007
<b>Friseurhandwerk</b> Hessen	01.01.2003	5,34 € ab 01.01.2003 Lohn 7,99 € ab 01.01.2003 Gehalt
<b>Friseurhandwerk Niedersachsen</b> (mit Ausnahmen versch. Gemeinden)	07.07.2010	7,51 € ab 01.04.2011
<b>Friseurhandwerk</b> Nordrhein-Westfalen	01.05.2009	7,71 € ab 01.05.2011
<b>Friseurhandwerk</b> Rheinland-Pfalz (Bereich rheinl.pfälz. Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd, mit Ausn. Handwerkskammerbez. Pfalz)	01.08.2001	5,49 € ab 01.01.2002
<b>Friseurhandwerk</b> Sachsen (Ausnahme eingetragene Genossenschaften)	01.10.2004	3,82 € ab 01.10.2004 Lohn 5,96 € ab 01.10.2004 Gehalt
<b>Friseurhandwerk</b> Thüringen	01.03.1995	3,18 € ab 01.03.1995
<b>Hotel- und Gaststättengewerbe</b> Niedersachsen mit Ausnahme der durch Sondertarifvertrag erfassten Gebiete der Ostfriesischen Nordseeinseln und des ehemaligen Verwaltungsbezirks Oldenburg; Kreis-freie Städte: Delmenhorst, Oldenburg, Willhelms-haven, Landkreise: Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch)	01.12.2011	7,94 € ab 01.05.2011
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe</b> Berlin Brandenburg	01.01.2011	6,53 € ab 01.01.2011
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe</b> Baden-Württemberg	01.06.2009 (gekündigt zum 31.05.2011, Antrag auf AV für neuen TV liegt vor)	8,46 € ab 01.06.2010
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe</b> Bayern	01.04.2010	8,14 € ab 01.05.2011
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe</b> Hamburg	01.05.2010	7,12 € ab 01.05.2011
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe</b> Hessen	01.07.2009 (gekündigt zum 31.12.2011)	7,50 € ab 01.01.2011
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe</b> Nordrhein-Westfalen	01.05.2009 (gekündigt zum 30.06.2011, Antrag auf AV für neuen TV liegt vor.)	7,82 € ab 01.07.2010
<b>Wach- und Sicherheitsgewerbe</b> Niedersachsen	01.11.2010 (Kerntechn. Anlagen)	13,38 € ab 01.11.2011
<b>Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen</b> Sachsen	24.02.2009	7,54 € ab 01.11.2011

\* Die untersten Entgelte wurden zum Teil anhand der tariflichen Arbeitszeit vom Monatsentgelt auf das jeweilige Stundenentgelt umgerechnet. Die Liste beschränkt sich auf die untersten Entgelte, teilweise sind auch weitere Entgelte allgemein verbindlich.



**Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)**

- Stand: 1. Dezember 2011 -

**I. Geltende Mindestlohn-Tarifverträge**

<b>Baugewerbe</b>			
Laufzeit vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2013			
Geltungsbereich	ab	Mindestlohn I	Mindestlohn II
<b>West</b>	01.12.2011	11,00 €	13,00 €
	01.01.2012	11,05 €	13,40 €
	01.01.2013	11,05 €	13,70 €
<b>Berlin</b>	01.12.2011	11,00 €	12,85 €
	01.01.2012	11,05 €	13,25 €
	01.01.2013	11,05 €	13,55 €
		einheitlicher Mindestlohn	
<b>Ost</b>	01.12.2011	9,75 €	
	01.01.2012	10,00 €	
	01.01.2013	10,25 €	

<b>Maler- und Lackiererhandwerk</b>			
Laufzeit vom 24. Oktober 2009 bis 29. Februar 2012			
Geltungsbereich	ab	ungelehrte AN'er	gelernte AN'er
<b>West mit Berlin</b>	24.10.2009	9,50 €	11,25
	01.09.2010	9,50 €	11,50
	01.07.2011	9,75 €	11,75
		einheitlicher Mindestlohn	
<b>Ost</b>	24.10.2009	9,50 €	
	01.07.2011	9,75 €	

<b>Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft</b>		
Laufzeit vom 24. Oktober 2009 bis 31. März 2013		
Geltungsbereich	ab	Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
<b>West</b>	24.10.2009	7,51 €
	01.04.2010	7,65 €
	01.04.2011	7,80 €
	01.04.2012	8,00 €
<b>Ost mit Berlin</b>	24.10.2009	6,36 €
	01.04.2010	6,50 €
	01.04.2011	6,75 €
	01.04.2012	7,00 €

<b>Gebäudereinigerhandwerk</b>			
Laufzeit vom 10. März 2010 bis 31. Dezember 2011			
Geltungsbereich	ab	Lohngruppe 1 (Innenreinigung)	Lohngruppe 6 (Außenreinigung)
<b>Westdeutschland und Berlin</b>	10.03.2010	8,40 €	11,13 €
	01.01.2011	8,55 €	11,33 €
<b>Ostdeutschland</b>	10.03.2010	6,83 €	8,66 €
	01.01.2011	7,00 €	8,88 €

<b>Dachdeckerhandwerk</b>			
Laufzeit vom 19. März 2010 bis 31. Dezember 2011			
Geltungsbereich	ab	Gelernte AN'er	Ungelernte AN'er
<b>Bundesgebiet</b>	19.03.2010	-	10,60 €
	01.01.2011	-	10,80 €
	19.03.2012	-	11,00 €
	01.01.2013	-	11,20 €

<b>Sicherheitsdienstleistungen</b>			
Laufzeit vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2013			
Geltungsbereich	Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
	ab 01.06.2011	ab 01.03.2012	ab 01.01.2013
Baden-Württemberg	8,60 €	8,75 €	8,90 €
Bayern	8,14 €	8,28 €	8,42 €
Nordrhein-Westfalen	7,95 €	8,09 €	8,23 €
Hessen	7,50 €	7,63 €	7,76 €
Niedersachsen	7,26 €	7,38 €	7,50 €
Bremen	7,16 €	7,33 €	7,50 €
Hamburg	7,12 €	7,31 €	7,50 €
Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig- Holstein	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Berlin	6,53 €	7,00 €	7,50 €
Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Meck- lenburg-Vorpommern	6,53 €	7,00 €	7,50 €

<b>Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst</b>		
Laufzeit vom 1. November 2011 bis 31. März 2012		
Geltungsbereich	ab	einheitlicher Mindestlohn
<b>Bundesgebiet</b>	01.11.2011	8,33 €

<b>Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken</b>			
Laufzeit vom 1. November 2011 bis 31. März 2013			
Geltungsbereich	ab	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 2
<b>Bundesgebiet</b>	01.11.2011	11,53 €	12,81 €
<b>Elektrohandwerk</b>			
Geltungsbereich	AV ab	Gelernte AN'er	Ungelernte AN'er
<b>West</b>	01.01.2011	---	9,70 €
	01.01.2012	---	9,80 €
	01.01.2013	---	9,90 €
	01.01.2014	---	10,00 €
	01.01.2015	---	10,10 €
<b>Ost</b>	01.01.2011	---	8,40 €
	01.01.2012	---	8,65 €
	01.01.2013	---	8,85 €
	01.01.2014	---	9,10 €
	01.01.2015	---	9,35 €

## II. Geltende Mindestlöhne aufgrund Kommissionsempfehlung nach §§ 10ff. AEntG

<b>Pflegebranche</b>		
Laufzeit vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2014		
Geltungsbereich	ab	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundpflegeleistungen nach SGB XI
<b>West mit Berlin</b>	01.08.2010	8,50 €
	01.01.2012	8,75 €
	01.07.2013	9,00 €
<b>Ost</b>	01.08.2010	7,50 €
	01.01.2012	7,75 €
	01.07.2013	8,00 €